

Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Finanzkommission

vom: 5. Februar 2009

zur Vorlage Nr.: [2008-299](#)

Titel: **Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974; Anpassung an Bundesrecht betreffend Nach- und Strafsteuerverfahren**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Finanzkommission an den Landrat

Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974; Anpassung an Bundesrecht betreffend Nach- und Strafsteuerverfahren

Vom 5. Februar 2009

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Bei der vorliegenden Gesetzesänderung handelt es sich um zwingende Anpassungen an das «Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige vom 20. März 2008» sowie an das «Bundesgesetz über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern vom 20. Dezember 2006».

1.1 Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige

Das entsprechende Bundesgesetz tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Die Kantone haben die Bestimmungen auf den gleichen Zeitpunkt hin zu übernehmen.

Die Rechtslage war bis anhin so, dass in Erbfällen eine Nachsteuer samt Verzugszins für höchstens zehn Jahre erhoben wurde. Die Selbstanzeige war nicht straflos; es wurde eine Steuerbusse von 20% der Nachsteuer erhoben. Zudem konnte jemand wegen weiterer Straftaten wie Steuerbetrug oder Urkundenfälschung verfolgt werden.

Inskünftig wird die Nachsteuer samt Verzugszins für höchstens drei Jahre erhoben werden. Um in den Genuss der vereinfachten Nachbesteuerung zu kommen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Steuerbehörde darf nicht bekannt gewesen sein, dass Einkommens- oder Vermögensteile hinterzogen worden sind.
- Die Erben müssen die Steuerbehörden bei der Festsetzung der hinterzogenen Einkommens- und Vermögensteile aktiv und vorbehaltlos unterstützen.
- Die Erben müssen sich um die Zahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

Die straflose Selbstanzeige bedeutet, dass keine Steuerbusse erhoben wird und keine Strafverfolgung wegen anderer Straftaten wie Steuerbetrug oder Urkundenfälschung erfolgt. Die Straflosigkeit einer Selbstanzeige kann nur einmal im Leben – gerechnet ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ab 1. Januar 2010 – geltend gemacht werden.

Damit eine Selbstanzeige straflos ist, müssen zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Steuerhinterziehung darf der Steuerbehörde nicht bekannt gewesen sein.
- Die anzeigende Person muss die Steuerbehörde bei der Festsetzung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommensteile unterstützen.
- Die anzeigende Person muss sich darum bemühen, die Nachsteuern zu bezahlen.

1.2 Neuerungen im Steuerstrafverfahren

Ein Entscheid des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Jahre 2001, welcher das Recht auf ein faires Verfahren moniert hatte, gab den Anstoss für das eingangs erwähnte Bundesgesetz, welches per 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist. Die Kantone haben eine zweijährige Übergangsfrist, um die Bestimmungen zu übernehmen.

So besteht bei Eröffnung eines Strafverfahrens die Verpflichtung, die steuerpflichtige Person über ihre Rechte aufzuklären, um auf diese Weise die von der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Verfahrensrechte zu gewährleisten.

Die betroffene Person ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie im Hinterziehungsverfahren keine Aussagen machen muss, mit denen sie sich selber belasten würde.

Als Folge davon können die Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren nur verwendet werden, wenn weder eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen noch eine Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten angedroht wird.

2. Kommissionsberatung

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage an ihren Sitzungen vom 3. Dezember 2008 und 21. Januar 2009 im Beisein von Regierungsrat Adrian Ballmer, Yvonne Reichlin, Finanzverwalterin, Roland Winkler, Leiter der Finanzkontrolle, sowie Peter Nefzger, Vorsteher der Steuerverwaltung, Benjamin Pidoux, Leiter Rechtsdienst der Steuerverwaltung, und Demetrios Kambanas, Stv. Leiter Rechtsdienst der Steuerverwaltung.

3. Eintreten

Eintreten war unbestritten, zumal die Gesetzesanpassungen zwingenden Charakter haben.

4. Detailberatung

§ 146^{bis} Abs. 5

Gegenüber der ursprünglichen Vorlage beantragt die FKD zusätzlich, in § 146^{bis} Abs. 5 StG die Übergangsbestimmung wie folgt festzulegen: «Auf Erbgängen, die vor dem 1. Januar 2010 eröffnet wurden, sind die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar».

Es handelt sich um eine sinnvolle Konkretisierung, welche der Bürgernähe dient. Die Finanzkommission empfiehlt, diese in das Gesetz aufzunehmen.

5. Antrag

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 10:0 Stimmen, der Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974, einschliesslich der von ihr vorgenommenen Ergänzung um § 146^{bis} Abs. 5, zuzustimmen.

Binningen, den 5. Februar 2009

Im Namen der Finanzkommission

Der Präsident:
Marc Joset

Beilage Entwurf des geänderten Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974 (in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung)

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974¹ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 146 Absatz 4

⁴ Wenn bei Einleitung eines Nachsteuerverfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht.

§ 146^{bis} Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben

¹ Alle Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:

- a. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b. sie die Verwaltung bei der Festsetzung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommensteile vorbehaltlos unterstützen, und
- c. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

² Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.

³ Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

⁴ Auch der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter können um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

⁵ Auf Erbgängen, die vor dem 1. Januar 2010 eröffnet wurden, sind die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar.

¹ SGS 331; GS 25.427

§ 148 Absätze 3 und 4

³ Liegt eine Selbstanzeige nach § 156 oder § 157 Absatz 3 wegen Steuerhinterziehung vor, so wird von einer Strafverfolgung aller anderer Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach § 153 und § 157 Absätze 5 und 6 anwendbar.

⁴ Liegt eine straflose Selbstanzeige wegen Veruntreuung der Quellensteuer vor, so wird von einer Strafverfolgung aller anderer Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Veruntreuung der Quellensteuer begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach § 153 und § 157 Absätze 5 und 6 anwendbar.

§ 156a IV. Straflose Selbstanzeige

¹ Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

- a. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b. sie die Steuerbehörden bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommensanteile vorbehaltlos unterstützt; und
- c. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

² Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 auf ein Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

³ Zeigt sich eine Person nach § 153 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.

§ 157 Absätze 3 bis 8

³ Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

- a. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b. sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt; und
- c. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

⁴ Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:

- a. nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz;
- b. nach einer Umwandlung nach den Artikeln 53–68 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2005² (FusG) durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;

² SR 221.301

c. nach einer Absorption (Art. 3 Abs. 1 Bst. a FusG) oder Abspaltung (Art. 29 Bst. b FusG) durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

⁵ Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretern der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertreter wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.

⁶ Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertreter abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.

⁷ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 auf ein Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

⁸ Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

158 Absätze 1 und 2

¹ Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft, in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, sowie wer hierzu anstiftet, Hilfe leistet oder eine solche Tat begünstigt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit einer Busse bis zu 10'000 Fr., in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50'000 Fr. bestraft. Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist ebenfalls strafbar. Die Strafe kann milder sein als bei vollendeter Begehung.

² Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

- a. die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist; und
- b. die Person die Verwaltung bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

§ 159 3. Bei Ehegatten

Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Vorbehalten bleibt § 153. Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich allein keine Widerhandlung nach § 153 dar.

§ 161 Absätze 2 und 3

² Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschul-

digung zu äussern; sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.

³ Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen mit Umkehr der Beweislast noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

der Präsident:

der Landschreiber: